

Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin
Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt
Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt
Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023
76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564
18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
www.stadt-landschaft-region.de
stralsund@stadt-landschaft-region.de

Anlage 2 – Artenschutzfachbeitrag

1.) Einleitung

1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenpleen sieht für den Ortsteil Nisdorf eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 4 „Ortsmitte Nisdorf“ vor. Durch die Änderung des Bebauungsplans sollen bestehende Nutzungen im Norden der Ortslage nachverdichtet werden. Die Änderungen umfassen folgende Planinhalte:

- Im Sondergebiet „Reiterhof“ sollen im Bereich des bisherigen Reitplatzes bis zu sieben Ferienhäuser entstehen, die die vorhandene reitsportliche Infrastruktur (Stall, Koppel- / Weidefläche) nutzen. Der Reitplatz soll aufgegeben, die bisher zweigeschossig zulässige Ferienhausbebauung zugunsten von kleineren Einzelgebäuden mit nur einer Nutzungseinheit aufgelockert werden. Das Angebot wendet sich an Urlauber, die mit dem eigenen Pferd verreisen wollen und am Urlaubsort auf eine entsprechende Infrastruktur angewiesen sind.
- Im straßennahen Bereich im Südwesten soll in der Tiefe der südöstlich angrenzenden Wohnbebauung dies in Form lockerer Einfamilienhäuser fortgeführt werden.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Die Betrachtung erfolgt einheitlich für den relevanten Planbereich.

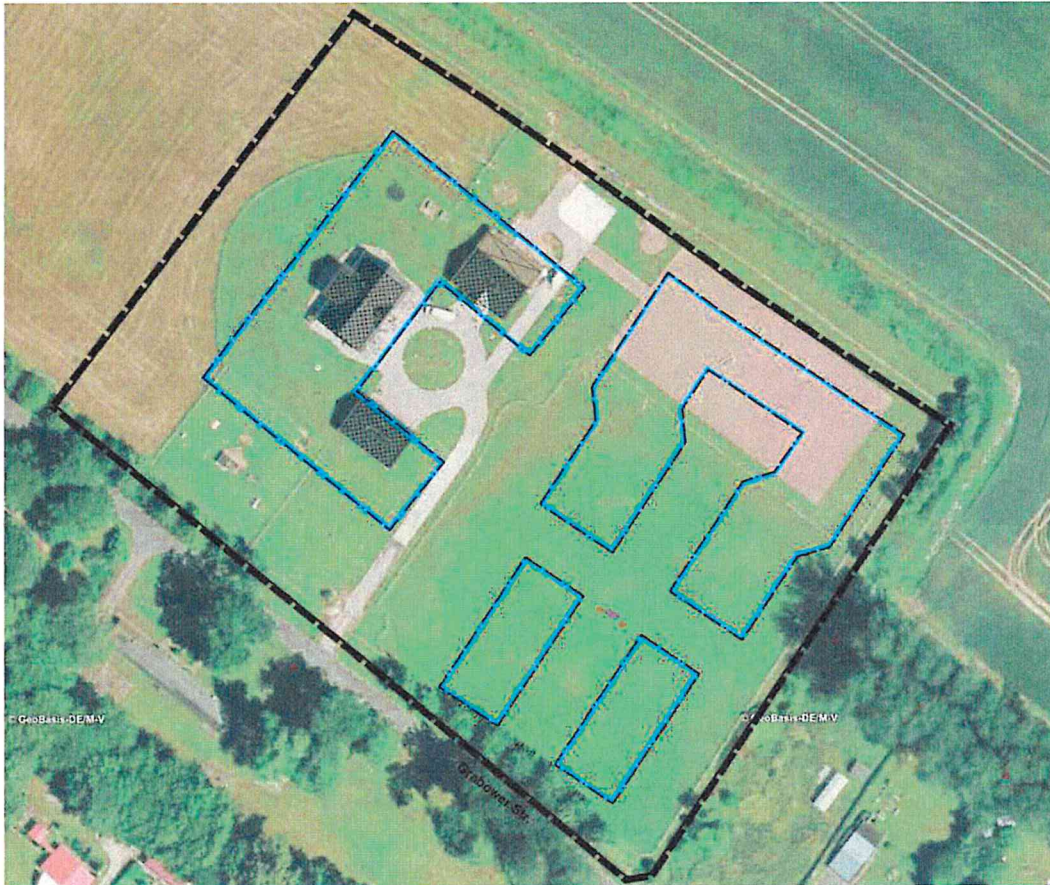


Abbildung 1: DOP mit Geltungsbereich (Schwarz) und Baufenstern (blau).

1.2.) *Rechtliche Grundlagen*

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüferelevant:

- Alle wildlebenden Vogelarten,
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

1.3.) *Methodisches Vorgehen*

Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) wird in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“ des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) in folgenden Prüfschritten erstellt:

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 03.12.2019 mit Baumkontrolle
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Abschichtung der Anhang IV-Arten (Anlagen 2A),
4. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des LBV Schleswig-Holstein,
5. Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Er greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010,
- Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen,
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein: Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung (2009),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Fledermäuse und Straßenbau, Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (Juli 2011),
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie, Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen (2013),
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung Stand 17.02.2006. 2. Überarbeitung,
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG.

1.4.) Datengrundlagen

Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamt für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W., STEGMANN, K.-D. (2014): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland,
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Dezember 2019),
- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) (Abfrage Dezember 2019),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage Dezember 2019),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 03.12.2019.

Es wurden keine gesonderten faunistischen Kartierungen durchgeführt.

2.) Beschreibung des Untersuchungsgebiets und des Vorgehens im Gelände

Das Untersuchungsgebiet wurde am 03.12.2019 von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr vom Verfasser des Fachbeitrages (Martin Beckmann, M. Eng.) begangen und auf potenzielle Habitate überprüft. Zum genannten Zeitpunkt war das Wetter in Nisdorf klar, die Durchschnittstemperatur am 03.12.2019 lag in Altenpleen bei 5,8 °C.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine bebaute Fläche, welche im Nordosten durch Ackerland, im Südosten und Süden von Wohnbebauung (bzw. der Grabower Straße) und im Westen von einer Koppel begrenzt wird. Die Einzelbäume im Plangebiet beschränken sich auf eine straßenbegleitende Baumreihe (*Tilia spec.* und *Acer pseudoplatanus*). Am Baumbestand konnten weder Höhlen, größere Spalten oder verwaiste Nistplätze festgestellt werden (Abbildung 2).

Beim Gebäudebestand handelt es sich um ein massiv gebautes größeres Wohnhaus sowie zwei Ställe/ Geräteschuppen. Den Großteil des Plangebietes nehmen jedoch die Koppeln und der

Reitplatz ein. Die Koppeln gestalten sich als intensiv genutztes sehr artenarmes Grünland. Sie sind daher nicht als Wertgrünland einzustufen. Andere Biotopstrukturen sind innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen nicht vorhanden.

Fast unmittelbar nordöstlich des Plangebietes liegt ein wasserführender Graben, welcher stark mit Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*) verkrautet ist (Abbildung 3). Er wird zusammen mit einer südseitig säumenden Hecke (siehe Abbildung 7 im Umweltbericht) zweimal jährlich vom WBV „Barthe/ Küste“ gepflegt. Die Hecke in diesem Bereich besteht aus Weißdorn (*Crataegus spec.*), Rosen (*Rosa spec.*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*). Östlich des Plangebietes gibt es zudem eine durchgewachsene Hecke (Abbildung 4) aus Vogelkirsche (*Prunus avium*).



Abbildung 2: Baumbestand im Plangebiet, südwestliche Geltungsbereichsgrenze



Abbildung 3: Hecke und Graben nordöstlich des Plangebietes.



Abbildung 4: Hecke östlich des Plangebietes.

3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1.) Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung durch Ergänzung der Wohn- und Ferienhausbebauung im Altenpleener Ortsteil Nisdorf. Im Zuge der Erschließung wird dabei ein Berg-Ahorn (*A. pseudoplatanus*) gefällt. Am gesamten Baumbestand konnten keine Höhlungen, ausgeprägte Spalten oder verwaiste Nistplätze festgestellt werden. Auch bei dem zu fällenden Baum handelt es sich aktuell nicht um einen Habitatbaum.

Der Plan hat nicht zum Ziel, den bereits gemäß Vorgaben des Bebauungsplans errichteten Gebäudebestand zu verändern. Infolge der Planung werden Teile des Reitplatzes und der südlichen Koppel überbaut. Gesetzlich geschützte Biotope oder wertvolle Landschaftsbestandteile sind (mit Ausnahme eines Alleebaumes) von der Planung nicht betroffen.

3.2.) Relevante Projektwirkungen

Die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle europäischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umweltrelevanten Auswirkungen. Im Falle des Vorhabens werden die Störwirkungen der Planung von denen des Bestandes überlagert (siehe Anlage 2B).

Mögliche Auswirkungen auf die wild lebende Tier- und Pflanzenwelt ergeben sich üblicherweise aus der Versiegelung und Überformung der derzeitigen Vegetation. Im Falle des Vorhabens sind diese Auswirkungen als eher geringfügig einzustufen:

Zu den **baubedingten Auswirkungen** zählen:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme: für die Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Baustraßen und –streifen,
- Bodenverdichtung und –veränderung durch den Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge,
- Bodenabtrag und –umlagerung bzw. temporäre Aufschüttungen,
- Lärm- und Abgasemissionen der Baufahrzeuge und Geräte.

Baubedingt kann es bei der Umsetzung des Vorhabens zu den oben genannten Auswirkungen kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen durch:

- Flächenversiegelung durch Überbauung (bis zu 6.510 m², 1.795 m² **weniger** als in der ursprünglichen Planung)
- der Verlust eines Berg-Ahorns (*A. pseudoplatanus*)
- Aufschüttungen und Abgrabungen und
- Visuelle Veränderungen.

Der maximale Flächenverlust verringert sich um 1.795 m² auf insgesamt 6.510 m², der Biotopverlust ist mit der Entfernung eines einzelnen Berg-Ahorns (*A. pseudoplatanus*) und der Überbauung des artenarmen Grünlandes als äußerst geringfügig zu bewerten. Weder der Baum noch das Grünland weisen einen besonderen naturschutzfachlichen Wert auf. Eine Habitataeignung neuer Gebäude ist möglich. Durch die Planung verändert sich geringfügig das Landschaftsbild. Konflikte mit dem Artenschutz nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt ist prinzipiell mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- entspricht der Wirkung des Bestandes mit einer Grundstücksnutzung (siedlungsnahe Freiflächen) durch Menschen, Fahrzeuge und Haus-/ Nutztiere.

Da es sich lediglich um eine Nachverdichtung handelt, ist davon auszugehen, dass zu erwartenden Störungen denen des Bestandes, also der Wohnnutzung, entsprechen. Ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen oder andere Störungen als bisher, sind aufgrund des geringen Umfangs der Erweiterungsmöglichkeit nicht zu erwarten.

4.) Relevanzprüfung und Prüfung der Verbotstatbestände

4.1.) Abschichtung der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der Tierarten der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Habitaten und den vorhandenen Störwirkungen wird davon ausgegangen, dass keine Arten eines speziellen Lebensraumes betroffen sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Gebäudebestand vereinzelt von Fledermäusen als Zwischenquartier genutzt wird. Eine generelle Habitataignung für eine eigenständige Population oder eine Nutzung als Winterquartier wird ausgeschlossen.

Zu den einzelnen Artengruppen sind keine speziellen Kartierungen erfolgt, stattdessen erfolgte eine Habitatsprache vor Ort. Die Prüfung der Relevanz erfolgt anhand der landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen sowie die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz* für die Artengruppen Amphibien und Reptilien. Es erfolgt auf der Grundlage einer Begehung zur Habitatausstattung am 03.12.2019 eine vertiefende Potenzialanalyse zum Vorkommen. Befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des generalisierten Verbreitungsgebietes und sind für die jeweilige Art keine entsprechenden Habitate vorhanden, muss die Art keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Es erfolgt eine Relevanzprüfung für die verschiedenen Artengruppen der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Für folgende Arten(-gruppen) können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (siehe Anlage 2A):

Gefäßpflanzen

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006, BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im MTB/16 gab es im Jahr 1996 Funde von Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Grünfrosch (*Pelophylax indet.*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*). Der Graben nordöstlich des Plangebietes ist nur bedingt als Habitat geeignet. Eigenständige und größere Populationen der o.g. Arten werden im etwa 1.400

m östlich gelegen Torfmoor vermutet, da es dort einen Komplex aus Kleingewässern, Gehölzbiotopen und Söllen gibt. Eine Wanderung zwischen Graben und Torfmoor kann nicht ausgeschlossen werden, eine Querung des Plangebietes ist dabei jedoch unwahrscheinlich weshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten sind.

Fledermäuse

Das Plangebiet liegt außerhalb der in den Quellen ausgewiesenen Verbreitungsgebiete der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten, zudem ist eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier aufgrund fehlender Quartierangebote, der Nutzung der Gebäude und der damit zusammenhängenden Störung unwahrscheinlich. Ein gewisses Habitatpotenzial der bestehenden Gebäude im Plangebiet, beispielsweise als Zwischenquartier, kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist es nicht Ziel der Planung den Gebäudebestand zu verändern. Am Baumbestand konnte keine Habitateignung (Höhlen, Spalten) festgestellt werden.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben nicht das Potenzial besitzt, im Hinblick auf die Artengruppe Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen.

Reptilien

Im MTB/16 wurden keine Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Plangebiet ist als Reptilienhabitat ungeeignet, da es weder lockerbodige Fortpflanzungshabitate, noch exponierte Sonnenplätze auf der zu überbauenden Fläche gibt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe wird nicht erwartet.

Fische und Rundmäuler

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Käfer

Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitate vorhanden, zudem liegt lt. Kartenportal Umwelt MV und lt. Verbreitungskarten des BfN keine Verbreitung im MTB/16 des Plangebietes vor.

Säugetiere, sonstige

Im Plangebiet wird das Vorhandensein wildlebender Säugetiere aufgrund der Habitatausstattung und des ausgeprägten Revierverhaltens zweier Hunde auf dem Grundstück ausgeschlossen.

Libellen

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Schmetterlinge

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen in Form von Feuchtgrünland oder Mooren bzw. an Pionierpflanzen gebunden. Entsprechende Habitate fehlen sowohl für den Blauschillernden Feuerfalter, für den Nachtkerzenschwärmer als auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Weichtiere

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. *Unio crassus* und *Anisus vorticulus* kommen in sauberen, sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor. Entsprechende Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

4.2.) Abschichtung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Im Fall überwintender bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen gelegentlich ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so sind diese ganzjährig geschützt.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) wird im projektzusammenhang auf die verschiedenen Gilden reduziert. Kann die Betroffenheit einer Gilde ausgeschlossen werden, wird sie nicht weiter betrachtet. Im Falle einer potenziellen Bedrohung einer Art wird ihre genaue Betroffenheit bzw. das Zutreffen der Verbotstatbestände geprüft, ggf. werden Maßnahmen ergriffen.

4.2.1.) Abschichtung der Rastvogelarten

In Abbildung 4 ist zu sehen, dass das Plangebiet an ein Rastgebiet der Stufe 3 (stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete der Klasse B) angrenzt, was der direkten Nähe zum Bodden geschuldet ist. Dem Rastgebiet wird eine hohe bis sehr hohe Funktion beigemessen. Das Plangebiet selbst wird als ein Rastgebiet der Stufe 2 (regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch) dargestellt. Die Darstellung ist jedoch schon aufgrund der Einbindung in den baulichen Zusammenhang der Ortslage, also des Gebäudebestandes und der Nutzung nicht zutreffend. Hinzu kommen das Vorhandensein zweier bellfreudiger Hunde mit ausgeprägtem Revierverhalten und die damit kommende vergrämende Wirkung auf Vögel.

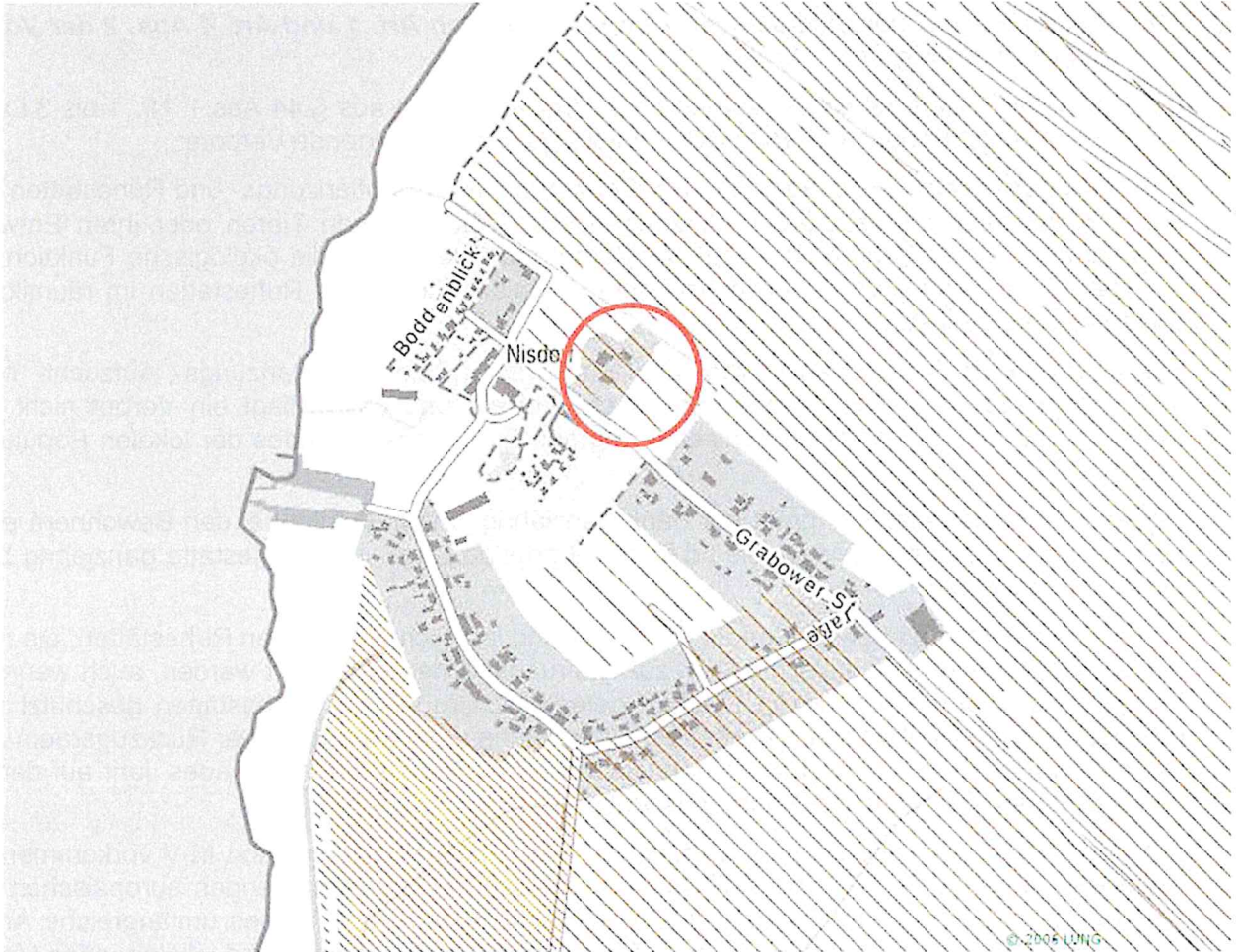


Abbildung 4: Rastgebiete (braun schraffiert) der Stufe 3 nordöstlich des Plangebietes und 2 innerhalb des Plangebietes (rot umrandet).

4.2.2.) Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein potenzielles Vorkommen von Brutvogelarten im Plangebiet wird auf die Baumreihe an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze reduziert. An diesen konnten keine verwaisten Nester oder eine ausgeprägte Habitateignung (z.B. durch einen großen Habitus, Spalten, Höhlen, etc.) festgestellt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte durch die Fällung der Berg-Ahorns (*A. platanoides*) können bei Einhaltung der durch § 39 BNatSchG vorgeschriebenen gesetzlichen Schonzeit (Baumfällungen sind nur zwischen dem 30.09. und 01.03. jeden Jahres) vermieden werden. Die übrigen Bäume der Baumreihe stellen geeignete Ersatzhabitate dar.

Eine vereinzelte Nutzung der Gebäude durch gebäudebrütende Vögel kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da jedoch der Gebäudebestand durch die Planung nicht verändert werden soll, wird eine Betroffenheit gebäudebrütender Vogelarten ausgeschlossen. Zusammenfassend sind artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln im Plangebiet als äußerst unwahrscheinlich zu betrachten, da die Habitatausstattung, die Nutzung sowie die vergrämende Wirkung der beiden Hunde auch Vorkommen von Bodenbrütern ausschließen.

5.) Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

5.1.) Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen. Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) abzusichern.

5.1.1.) Brutvögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind Rodungen von Gehölzen im gem. § 39 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum vom 01.10. bis zum 28/29.02. auszuführen. Ist eine Rodung nicht innerhalb dieser Zeit möglich, ist eine artenschutzrechtliche Kontrolle der Bäume und Gehölzbestände vor der Rodung durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, ist unter Umständen eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Angesichts der allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 39 BNatSchG sowie (im Falle des Alleebaumes) der Erforderlichkeit einer Fällgenehmigung sind zur Sicherstellung keine planungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich.

6.) **Zusammenfassung**

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die zu untersuchenden Wirkungen bezogen sich besonders auf die bau- und betriebsbedingten Störwirkungen und die anlagenbedingt möglichen Funktionsbeeinträchtigungen.

Der Wirkraum des geplanten Vorhabens entspricht dem Bestand. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und die damit verbundenen Bauvorhaben gehen in geringem Maße Störwirkungen aus, welche umliegende Rastgebiete oder Bruthabitate voraussichtlich nicht erheblich stören werden. Die mit dem Vorhaben verbundene Gehölzentfernung hat nicht die Erheblichkeit, potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvögel oder deren Erhaltungszustand negativ zu beeinflussen oder bestandsgefährdend zu sein. Sollten Rodungen außerhalb der konfliktarmen Zeiträume stattfinden, sind artenschutzfachliche Kontrollen der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Im Falle eines positiven Besatzes sind die Arbeiten bis zum Ende der Brutzeit einzustellen. Nach Abschätzung der ÖBB wäre ggf. die zuständige Naturschutzbehörde in Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Die baubedingten Beeinträchtigungen haben temporären Charakter. Eine erhebliche Schädigung oder Störung der untersuchten Arten ist nicht zu erwarten. Die baubedingt möglichen Wirkungen werden als zu gering eingeschätzt um populationswirksame Störung von Rastvögeln auszulösen. Es gehen keine Rastflächen verloren. Auswirkungen des Vorhabens auf die benachbart ausgewiesenen Rastflächen sind nicht erkennbar.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass keine Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot eine dauerhafte Umsetzung des Bebauungsplans verhindern werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

Stralsund, 04.12.2019



Anlage 2A – Abschichtung der Anhang IV-Arten

Folgend werden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum betrachtet und auf eine mögliche Betroffenheit hin überprüft.

In der folgenden Tabelle werden jene Arten gekennzeichnet, für die anschließend eine vertiefende Betrachtung erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EZH M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft. Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten oder Nageliebauten in Gewässernähe. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Bereich des Plangebietes vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund und benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, welche frei von Pflanzen und Fressfeinden sind. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abtragungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis freien Flächen und ausreichend Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Geeignete Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	x	ja	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen fischfreie Weiher, Teiche und Altgewässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Es sind keine geeigneten Habitate

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
									<p>Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art</p>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	nein	nein	nein	<p>vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine Art offener, steppenartiger Lebensräume. Sie besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitate sind offene Landschaften mit sandigen Böden. Die speziellen Habitatanforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2	xx	nein	nein	nein	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt weitgehend fischfreie, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	ja	nein	nein	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Überschwemmung. Winterquartiere finden sich überwiegend an Land bspw. in Kleinsäugergängen, selten auch am Gewässergrund. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	-	1	xx	nein	nein	nein	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwäldern. Als Winterquartiere dienen diverse Strukturen im Wald. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	V	2	U1	nein	nein	nein	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt sonnensexponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wiesen und lichte Laubwälder. Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.</p>
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	1	xx	nein	nein	nein	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BATSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzelles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
									Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	V	2	U1	nein	nein	nein	den. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die speziellen Habitatanforderungen sind im Vorhabengebiet und dessen Umgebung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	x	G	3	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und gehölbewohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Wasserflächen zur Jagd nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über Wasserflächen jagt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Der Gebäudebestand ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x	-	3	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benötigt. Der Gebäudebestand ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	V	3	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	x	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schiffläichen) zur Jagd benötigt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1 Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Der Bodden stellt ein geeignetes Jagdhabitat dar. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfeder- maus	x	D	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Die Habitatausstattung im Plangebiet ist eher ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen..
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfleder- maus	x	D	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teilerschnecke	x	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgt der Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt langsam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strömungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleineren, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	2	1	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried (<i>Carex ssp.</i>), Schneidried (<i>Cladium mariscus</i>) oder Rohrglanzgras-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Röhricht (<i>Phalaris arundinacea</i>) angewiesen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	x	1	1	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine bevorzugten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	1	3	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Altbäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine bevorzugten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	3	2	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Ampferarten, welche den Raupen als Nahrung dienen, sind im Plangebiet vorhanden, jedoch handelt es sich nicht um den bevorzugten Fluss-Ampfer. Vorkommen im Bereich des Flutrasens können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen wer-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschv Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									den, jedoch erfolgt lediglich ein geringfügiger Eingriff zur Herstellung von Mulden in die straßennahen Randbereiche des potenziellen Lebensraums, welcher hier durch Schadstoffe und Störwirkungen stark vorbelastet ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann demnach ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	3	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume mit dem Vorkommen der benötigten Futterpflanze (Schlangen-Knöterich) vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	x	-	4	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume (Rudraifluren mit Arten wie Wiesen-Salbei oder Natterkopf) vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet oder dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Landsäuger									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	1	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	V	3	FV	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	3	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Habitatstrukturen im Plangebiet sind ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x	G	0	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Bartschy Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vor- kommen im UR/Vorhabengebiet	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vor- habens	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbeurteilung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Fische									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	0	xx	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Sie leben in marinen Lebensräumen und den darin mündenden Fließgewässern. Der angrenzende Graben ist als Habitat ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	0	xx	nein	nein	nein	
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	x	0	0	xx	nein	nein	nein	
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	2	1	U1	nein	nein	nein	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	1	2	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	3	R	U2	nein	nein	nein	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	2	1	U1	nein	nein	nein	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2	2	U1	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt im Verbreitungsgebiet der Art. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden, geeignete Standortbedingungen sind nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	2	1	U2	nein	nein	nein	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Anlage 2B – Wirkungsradien des Vorhabens



Darstellung der bestehenden Störungen (Blau 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellblau 200 m-Radius=Wirkzone II) und Störungen durch die Planung (Rot 50 m-Radius=Wirkzone I, Hellrot 200 m-Radius=Wirkzone II). Es ist erkennbar, dass die Störwirkungen der Planung von denen des Bestandes nahezu überlagert werden. Die Wirkungsbereiche sind Anlage 5 der HzE 2018 entnommen. Als entsprechende Vorhabenstypen wurden *Wohnbebauung* und *Sport- und Freizeitanlagen* gewählt.

